

N o t i z an Herrn Botschafter **Rothenbühler**

Kompensationsabkommen mit GB betreffend  
"Rasier"-Kauf durch das EMD

1. Das EMD (vertreten durch die GRD) beabsichtigt, von GB das Flab-System "RAPIER" zu kaufen, das von der British Aerospace (BAe) hergestellt wird (Umfang ca. 1 Mia SFr.).

Bereits in einer früheren Verhandlungsphase sind die Kontrahenten (GRD und BAe) übereingekommen, rund 30 % des Auftrags (wertmässig) in der Schweiz in Lizenz herstellen zu lassen. In einem vom 18. Juli datierten "Annex" zum eigentlichen Optionsvertrag verlangt die GRD nun eine wertmässige Kompensation von 50 %, und zwar 30 % in Form der erwähnten Lizenzfabrikation und 20 % in Form von Käufen von schweizerischen, nicht direkt mit dem Flabsystem zusammenhängenden Produkten durch die BAe.

Gegen diese über die Lizenzfabrikation hinausgehende Kompensation nimmt die britische Regierung im Aide-mémoire Stellung, das Botschafter Rhodney der HA überreichte. Sie wendet sich dabei nicht generell gegen Kompensationsgeschäfte, sondern lediglich gegen die nicht produktbezogene, 20 %ige Zusatzforderung der GRD, wobei sie für ihren Standpunkt freihandelspolitische Argumente geltend macht, die auch wir in einem ähnlichen Fall verwenden würden.

2. Der von der GRD vorgelegte "Annex" ist aus aussenhandelspolitischer Sicht fragwürdig und im besten Fall als taktische Verhandlungsposition zu bewerten. Die GRD

versucht mit ihrem Papier einerseits, eine Wiederholung der aus der Tiger-Kompensation erwachsenden Schwierigkeiten zu vermeiden; andererseits inspirierte sie sich an den Forderungen, die Oesterreich für das Zustandekommen des Pz-68-Geschäfts uns gegenüber gestellt hat (und die damals von uns als unannehmbar zurückgewiesen wurden).

3. Bereits die in Art. 1, Ziff. 2 getroffene Feststellung, dass von der Kompensation hauptsächlich jene Firmen profitieren sollten, denen durch den Kauf des RAPIER Aufträge verloren gingen, ist insofern irreführend, als nach Aussage der GRD ein dem RAPIER vergleichbares System in der Schweiz gar nicht hergestellt wird.

Die in Art. 4, Ziff. 1 erhobene Forderung, wonach schon vor der endgültigen Auftragserteilung durch die GRD Kompensationsverträge zwischen BAe und Schweizerfirmen im Umfang von 10 % des Gesamtwertes (100 Mio SFr.) finalisiert und unterschrieben sein müssten, scheint wenig realistisch. Ebenso schwer dürfte der weitere "Erfüllungsplan" abzuwickeln sein.

Fragwürdig ist sodann die in Art. 4, Ziff. 2 stipulierte Konventionalstrafe bei Nichterfüllung der durch die BAe eingegangenen Verpflichtung. Das ganze in Art. 4 beschriebene Prozedere dürfte zudem mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden sein.

Mit Art. 7 wird die "additionality" zum normalen Handel mit Gütern der VSM-Gruppe eingeführt, ein Ansinnen, das sowohl die USA gegenüber uns als auch die Schweiz gegenüber Oesterreich ablehnte.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die im "Annex" erhobenen Forderungen zu weit gehen und in eindeutigem Widerspruch zu unserem freihändlerischen Denken stehen.

#### 4. Weiteres Vorgehen:

Das Aide-mémoire der britischen Botschaft muss m.E. von uns nicht beantwortet werden. Dagegen erwartet die GRD von der HA eine Stellungnahme zum "Annex". Diese könnte sich im wesentlichen auf die Wiedergabe der unter Punkt 3. aufgezählten Vorbehalte beschränken, im übrigen aber unser Einverständnis mit Kompen-

sationen in der Form der vorgesehenen Lizenzfabrikation bekanntgeben. Sollte es der GRD darüberhinaus gelingen, von der BAe zusätzlich einen Beitrag an die durch die Lizenzfabrikation verursachten Mehrkosten zu erhalten, wäre dies zu begrüßen, sofern dadurch der freie Warenverkehr nicht beeinträchtigt wird.

*C. Blüthli*

28. September 1978 / Bl/sf

Kopie an: HH. Ja, Lu, Bl